

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
IG II 1
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Nur per E-Mail an IGII1@bmu.bund.de

Ihre Nachricht
IG II 1 – 6103/005-
2020.0001

Unser Zeichen
34b-V6185.01-2020/21-5

Telefon 

München
02.10.2020

Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu der vorgelegten Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Zusammenführung der bestehenden ChemBiozidZuIV und der ChemBiozidMeldeV sowie die einhergehende Erweiterung der zu meldenden Daten hinsichtlich Art. 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

Ausdrücklich begrüßen wir die Einführung von § 8, der die bestehenden Schwierigkeiten in der Abgabe und Verwendung von bestimmten Biozidprodukten, wie Rodentiziden, behebt.

Schwierigkeiten bestehen jedoch in mehrfacher Hinsicht mit dem Verbot der Selbstbedienung nach § 9 und hier der Auswahl der Produktarten.

So werden nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b Repellentien dem Selbstbedienungsverbot und in der Folge auch der Abgabebestimmung nach § 10 Abs. 2 Ziffer 3 unterworfen.

Begründet wird dies mit der regelmäßig umweltoffenen und menschnahen Anwendung und den davon ausgehenden Risiken. Es ist aus hiesiger Sicht jedoch fragwürdig, ob die Beratung und die Abgabe von Anti-Mücken bzw. Anti-Zecken Mittel an mindestens 18 Jahre alte Personen eine erhebliche Schutzwirkung entfalten. Demgegenüber wird eine Sachkundepflicht bei der Abgabe zu einer erheblichen Ausdünnung der Angebote im Einzelhandel führen. Es steht nicht zu erwarten, dass beispielsweise der Lebensmittelhandel hierfür sachkundige Mitarbeiter vorhalten wird. Eine Konzentration des Angebotes auf Apotheken und Bau-/Gartenmärkte ist angesichts der zunehmenden Verbreitung von Borreliose oder FSME übertragenden Zecken nicht zu befürworten.

Ferner ist geplant, dass die Zuordnung eines konkreten Produktes zu einer der genannten Produktarten durch den Abgebenden, in der Regel den Einzelhändler vorzunehmen ist. Die Zuordnung von Produkten in den Anwendungsbereich des Biozidrechts, wie auch die Zuordnung von Biozidprodukten zu einzelnen Produktarten bedarf tiefergehender Kenntnisse des Biozidrechts sowie angrenzender Rechtsgebiete. Dies ist seitens des Einzelhandels nicht zu leisten. Für eine Zuordnung bedarf es weiterer Informationen, beispielsweise in der Lieferkette oder im Rahmen eines zusätzlichen Kennzeichnungselementes.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

██████████

Ministerialrätin